Mustervertrag

(Arbeitseinsatz in einem Unternehmerbetrieb außerhalb der Vollzugsanstalt)

Zwischen dem Freistaat Bayern - Justizverwaltung -, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Justizvollzugsanstalt
(nachstehend als "Vollzugsanstalt" bezeichnet)
und
(Bezeichnung des Vertragspartners, nachstehend als "Unternehmer" bezeichnet)
wird folgender

Dienstverschaffungsvertrag

geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Beschäftigung von Gefangenen der Vollzugsanstalt in dem unter Nr. 3 näher bezeichneten Betrieb des Unternehmers gegen ein an die Vollzugsanstalt zu entrichtendes Entgelt.

2. <u>Hauptpflichten der Vollzugsanstalt</u>

Die Vollzugsanstalt stellt, soweit dies aus vollzuglichen Gründen möglich ist, für den Betrieb des Unternehmers regelmäßig Gefangene zur Verfügung. Die jeweilige Anzahl der beschäftigten Gefangenen wird gesondert vereinbart. Die Vollzugsanstalt hat diese Gefangenen sorgfältig auszuwählen; der Unternehmer kann nicht verlangen, dass von ihm benannte Gefangene in seinem Betrieb eingesetzt werden. Die Voll-

zugsanstalt ist aus vollzuglichen Gründen jederzeit berechtigt, Gefangene aus dem Betrieb zu entfernen.

Hauptpflichten des Unternehmers

tigt und verpflichtet.

.1	Der Unternehmer setzt in seinem Betrieb in			
	(nähere Bezeichnung)			
	(Unternehmerbetrieb für Arbeitseinsatz außerhalb der Vollzugsanstalt) die ihm von der Vollzugsanstalt gemäß Nr. 2 zur Verfügung gestellten Gefangenen regelmäßig zur Arbeit ein.			
.2	Die Gefangenen werden mit folgenden Arbeiten beschäftigt:			
.3	Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt das unter Nr. 5 vereinbarte Entgelt zu entrichten.			
	<u>Nebenpflichten</u>			
.1	Der Arbeitseinsatz Gefangener außerhalb der Vollzugsanstalt wird in der Regel ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten durchgeführt. In diesen Fällen obliegt die Aufsicht dem Unternehmer, gegebenenfalls nach Maßgabe der besonderen Vereinbarungen unter Nr. 12.2.			
	Zur Durchführung von unregelmäßigen Kontrollen gewährt der Unternehmer den dafür eingesetzten Vollzugsbediensteten ungehinderten Zugang.			
.2	Zur fachlichen Anleitung (einschließlich der Erteilung fachlicher Weisungen) und zur Überprüfung der Arbeit der Gefangenen ist ausschließlich der Unternehmer berech-			

4.3	Soweit sich der Unternehmer bei der Erfüllung der ihm nach Nrn. 4.1 und 4.2 obliegenden Pflichten der Hilfe von Mitarbeitern bedient, trägt er dafür Sorge, dass diese neben den fachlichen Voraussetzungen über die notwendige Eignung und Befähigung im Umgang mit den Gefangenen verfügen.
4.4	Der Unternehmer hat ständig für die Betriebssicherheit zu sorgen und bestehende Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.
4.5	Der Unternehmer hat die Vollzugsanstalt zu unterrichten, wenn der Betrieb, insbesondere angewendete Produktionsmethoden oder eingesetzte Produktionsmittel, eine Gefährdung der Beschäftigten oder von Vollzugsbediensteten zur Folge haben kann. Besteht die Möglichkeit einer solchen Gefährdung, ist die Vollzugsanstalt jederzeit berechtigt, die beschäftigten Gefangenen abzuberufen.
	Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen auszuschließen; behördliche Auflagen sowie bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften sind auf jeden Fall zu beachten.
4.6	Der Unternehmer darf die aufgrund dieses Vertrages hergestellten Erzeugnisse nicht unter Hinweis auf die Anfertigung durch Gefangene anbieten.
4.7	Die Vertragspartner legen Wert auf eine stetige Arbeit und auf gleichmäßige Leistungen. Sie sind daher bestrebt, Unterbrechungen im Arbeitsablauf zu vermeiden und werden sich bemühen, Störungen möglichst umgehend zu beheben.
4.8	Die Arbeitszeit der Gefangenen beträgt täglich Stunden. Arbeitsbeginn ist täglich um Uhr; die Arbeit endet um Uhr. Änderungen sind aus vollzuglichen Gründen möglich.
5.	Vergütung und Kostenabgeltung
5.1	Der Unternehmer zahlt der Vollzugsanstalt für die Überlassung der Gefangenen zum Arbeitseinsatz folgende Stundensätze/Stücklöhne:

5.2	Die Stundensätze/Stücklöhne entsprechen % der Stundensätze/Stücklöhne der bei Vertragsabschluss geltenden Tarifvereinbarungen für
	(Bezeichnung der Tarifvereinbarung).
5.3	Bei tariflicher Änderung der Ecklöhne ändern sich die vereinbarten Stundensätze ent- sprechend. Tarifliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Stücklöhne haben, gel- ten mit In-Kraft-Treten als vereinbart.
5.4	Zeiten von Arbeitsunterbrechungen aus vollzuglichen Gründen (z. B. durch Vorführungen, Unterricht, Vollzug von Disziplinarmaßnahmen u. Ä.) sind vom Unternehmer zu vergüten, soweit sie eine halbe Stunde je Gefangenen täglich nicht überschreiten. Arbeitsunterbrechungen, die der Unternehmer zu vertreten hat, zählen unbeschränkt zu der von ihm zu vergütenden Arbeitszeit. Falls eine Stücklohnvereinbarung getroffen ist, werden Arbeitsunterbrechungen, die zu der vom Unternehmer zu vergütenden Arbeitszeit zählen, für die Berechnung der Vergütung pro Minute Arbeitsunterbrechung mit (Anzahl einfügen, z. B. 0,54) Stücklohneinheiten (vgl. Nr. 5.1) bewertet.
5.5	Für die Abgeltung anfallender Kosten (z. B. Transportkosten, Verpflegungskosten) wird folgende Vereinbarung getroffen (Zuschlag, Aufwand, Höhe):

6. <u>Abrechnung und Zahlungsvereinbarung</u>

6.1 Das nach Nr. 5 vereinbarte Entgelt wird monatlich abgerechnet. Als Abrechnungsunterlagen für die zu zahlende Vergütung dienen die Beschäftigungslisten/Lieferscheine, Arbeitszeitaufzeichnungen, die vom Unternehmer geführt werden und von der Vollzugsanstalt anerkannt wurden. Der Unternehmer stellt diese der Vollzugsanstalt laufend zur Verfügung.

- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist binnen ______ nach Rechnungsstellung durch die Vollzugsanstalt fällig und an die in der Rechnung angegebene Stelle zu zahlen.
- 6.3 Die von der Vollzugsanstalt erbrachten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Daher kann in der Rechnung ein Steuerbetrag nicht ausgewiesen und eine Steuernummer nicht angegeben werden.
- 6.4 Beträge, mit denen der Unternehmer in Verzug gekommen ist, sind ab Eintritt des Verzugs nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Vollzugsanstalt behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Die Vollzugsanstalt haftet nicht für das Verhalten, insbesondere für mangelhafte Leistungen der zur Verfügung gestellten Gefangenen, weil diese nicht Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt sind. Die Vollzugsanstalt haftet allerdings nach Maßgabe der Nr. 7.2 dafür, dass sie die zu stellenden Gefangenen hinsichtlich ihrer Eignung für die vereinbarten Arbeitsleistungen sorgfältig auswählt und die Gefangenen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung stellt.
- 7.2 Die Vollzugsanstalt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für besonders übernommene Vertragspflichten und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vollzugsanstalt, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt beruhen.
- 7.3 Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit sie vom Unternehmer zu vertreten sind. Der Unternehmer stellt die Vollzugsanstalt insoweit von jeder Haftung frei.

8. <u>Sicherungsrechte</u>

Der Unternehmer hat zur Sicherung der aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen der Vollzugsanstalt die schriftliche, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen öffentlichen Sparkasse oder

eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, das einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört, beizubringen. (Gegebenenfalls: Vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Vollzugsanstalt werden Gefangene für den Betrieb des Unternehmers (vgl. Nr. 2) nicht zur Verfügung gestellt.)

(Gegebenenfalls sind andere Sicherheitsleistungen zu vereinbaren, vgl. VV Nr. 5 zu Art. 34 BayHO.)

9. Geschäftsverbot

- 9.1 Der Unternehmer darf mit und für Gefangene, die in seinem Betrieb beschäftigt sind, oder deren Angehörige keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen.
- 9.2 Die Gewährung oder das Versprechen von Zuwendungen durch den Unternehmer an Gefangene ist stets - auch nach der Haftentlassung der Gefangenen - in Bezug auf deren Tätigkeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur mit vorheriger Zustimmung der Vollzugsanstalt zulässig.
- 9.3 Der Unternehmer darf ohne vorherige Zustimmung der Vollzugsanstalt den Anstaltsbediensteten oder ihren Angehörigen keine Zuwendungen machen oder versprechen oder mit diesem Personenkreis in Geschäftsverbindung treten. Bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Geschäftsverbindungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Zustimmung wird seitens der Vollzugsanstalt erteilt, wenn Belange der Vollzugsanstalt durch die Zuwendung oder die Geschäftsverbindung nicht berührt werden.

10. <u>Vertragsdauer und Vertragsbeendigung</u>

10.1	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zei partnern unter Einhaltung einer Kündigui	•	J
		für den Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. oder:	
	Dieser Vertrag wird vom		

10.2 Sowohl die Vollzugsanstalt als auch der Unternehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die Vollzugsanstalt liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere auch dann vor, wenn der Unternehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus den Nrn. 4.5, 9.1, 9.2 oder 9.3 verstößt.

Die Kündigung durch die Vollzugsanstalt ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen, nachdem die Vollzugsanstalt Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt hat, erfolgt.

10.3 Im Falle, dass infolge höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses, dessen Eintritt dem Willen der Vertragsparteien entzogen ist, einer oder beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Aus einer solchen Vertragsbeendigung kann keine der Vertragsparteien Schadensersatzansprüche ableiten.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Für dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

(zu vereinbaren ist der Sitz der jeweiligen Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern).

12. Sonstiges

- 12.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, finden im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 12.2 Hinsichtlich des Transports sowie der etwaigen Unterbringung, Benachrichtigungspflichten und Verpflegung der Gefangenen wird folgende Vereinbarung getroffen:
 - Der Unternehmer hat die Vollzugsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen,
 wenn ein Gefangener an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint,

	-	(ggf. weitere Verpflichtungen nach Nr. 4 Abs. 7 BayVV zu § 11 StVollzG)		
12.3	unanw	vendbar sein oder we	ngen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder erden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so eit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	
	gemes die Ve gewol	ssene Regelung, die ertragsparteien gewol	oder unanwendbaren Bestimmungen tritt eine solche an- , soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was Ilt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages nn sie diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt, wenn enthält.	
(Ort, Da	atum)		(Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Justizvollzugsanstalt)	
(Ort, Da	atum)		(Unterschrift des Unternehmers)	

sich ohne Erlaubnis entfernt oder wenn sonst ein besonderer Anlass (z. B. Er-

krankung, Trunkenheit) hierzu besteht.